

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 085-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.11116

Eingereicht am: 17.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) (Sprecher/in)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 12

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.03.2014

RRB-Nr.: 1157/2014 vom 17. September 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Mehr Ärzte und Pflegefachleute in die Verwaltungsräte der öffentlichen Spitäler im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird aufgefordert, mehr medizinisches Fachpersonal in die Verwaltungsräte der öffentlichen Spitäler des Kantons Bern zu wählen.

Folgende Bedingungen sind bei Ersatz- oder Erneuerungswahlen zu berücksichtigen:

1. In jedem Verwaltungsrat der öffentlichen Spitäler des Kantons Bern besetzt das aktive medizinische Fachpersonal (nicht betriebsinterne Ärzteschaft und Pflegefachpersonal) mindestens ein Drittel der Sitze.
2. In jedem Verwaltungsrat der öffentlichen Spitäler des Kantons Bern muss ein Vertreter/eine Vertreterin dem aktiven Pflegefachpersonal angehören.
3. Ausnahmeregel: Ist die Zahl der Verwaltungsräte eines öffentlichen Spitals im Kanton Bern auf weniger als 9 Mitglieder beschränkt, nehmen mindestens je ein aktiver Vertreter der Ärzteschaft und des Pflegefachpersonals Einsitz.

Begründung:

In den Verwaltungsräten der öffentlichen Spitäler des Kantons Bern ist das medizinische Fachpersonal nicht ausreichend vertreten. Dies führt zu Entscheidungen, die die Bedürfnisse der Pa-

tienten, die medizinischen Rahmenbedingungen der Ärzteschaft und die Rückmeldungen des Pflegefachpersonals ungenügend berücksichtigen.

Das medizinische Angebot und dessen Ausgestaltung wird aktuell in jeder einzelnen Spitalgruppe der öffentlichen Spitäler durch medizinisch oft nicht ausgebildete Verwaltungsräte bestimmt und verantwortet. Dieser Zustand führt zu einer Führungsphilosophie, die ökonomische Prinzipien über medizinische Erfahrungen und Notwendigkeiten stellt. Mit der Definition einer Mindestvertretung an medizinischem Fachpersonal wird sichergestellt, dass die medizinischen Interessen und Argumentarien breit abgestützt sind, ohne ökonomische Überlegungen ausser Acht zu lassen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionäre gehen davon aus, dass das medizinische Fachpersonal in den Verwaltungsräten untervertreten ist, und darum die Bedürfnisse der Patienten, der Ärzte und der Pflegefachpersonen in Entscheiden zu wenig berücksichtigt werden. Weiter befürchten die Motionäre, dass in den Verwaltungsräten ökonomische Prinzipien dominieren, weil oft medizinische Ausbildungen fehlen. Der Regierungsrat lehnt eine Quotenregelung aus folgenden Gründen ab:

Der Regierungsrat setzt sich sehr dafür ein, die Verwaltungsräte in verschiedener Hinsicht ausgewogen und hoch qualifiziert zu besetzen. Er hat die Grösse des Verwaltungsrats und die Vorgaben der Nominationen in der Eigentümerstrategie (aktuelle Fassung: RRB 32, 15.1.2014) klar geregelt. Es besteht basierend auf dem vom Regierungsrat im Rahmen des Beteiligungscontrollings erlassenen allgemeinen Anforderungsprofil für Verwaltungs- und Stiftungsräte ein spezifisches Anforderungsprofil für das einzelne Mitglied des Verwaltungsrates, den Verwaltungsratspräsidenten und den gesamten Verwaltungsrat der Regionalen Spitalzentren. Für die Einsitznahme in ein solches Gremium sind persönliche und fachliche Qualifikationen entscheidend. Die personelle Zusammensetzung von strategischen Führungsgremien muss so ausgestaltet sein, dass diese in ihrer Gesamtheit über die zur Führung des Unternehmens notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Eine starre Quotenregelung für einzelne Berufsgruppen erschwert die qualifizierte Besetzung des Gremiums stark und greift daher aus Sicht des Regierungsrates zu kurz. Ohne eine Vergrösserung der Verwaltungsräte besteht zudem die Gefahr, dass mit den Quoten wichtige Kompetenzen nicht mehr im Verwaltungsrat vertreten sind.

Wegen dem zunehmenden Wettbewerb, dem konstant hohen medizinischen Niveau und dem steigenden Kostendruck durch jährlich sinkende Tarife, sind ökonomische Kompetenzen wichtiger geworden. Wirtschaftliche Argumente werden sich aber im Entscheidungsprozess immer neben gesellschaftlichen, medizinischen, ethischen und moralischen Anliegen einordnen.

Die moderne Corporate Governance Lehre geht im Grundsatz von kleinen Verwaltungsräten aus, die mit Fachspezialisten aus den unterschiedlichsten, für das Unternehmen relevanten Disziplinen besetzt sind. Von Pflicht- oder Interessenvertretungen aus der Politik oder gar der operativen Ebene des Unternehmens wird aufgrund latenter Interessenskonflikte grundsätzlich abgeraten. Der Regierungsrat berücksichtigt die Grundsätze der Corporate Governance bei den Verwal-

tungsratswahlen in öffentlichen Spitälern bereits seit mehreren Jahren erfolgreich. Ihre Umsetzung im erwähnten Anforderungsprofil für Verwaltungsräte in der Eigentümerstrategie muss nicht angepasst werden.

In sechs der sieben öffentlichen Spitalaktiengesellschaften besteht der Verwaltungsrat aus fünf bis sieben Verwaltungsräten. Gremien in dieser Grösse haben sich bisher bewährt. Nur in der Spital Netz Bern AG sind es wegen dem Projekt „Stärkung des Medizinalstandorts Bern“ neun Verwaltungsräte. In jedem Verwaltungsrat ist aktuell mindestens ein Mitglied eine medizinische Fachperson. Die Ausnahmeregel betrifft somit sechs von sieben Unternehmen.

In der aktuellen Zusammensetzung der Verwaltungsräte sind 12 der 44 Verwaltungsräte (27.3 %) medizinische Fachpersonen. Die Mehrzahl der übrigen Verwaltungsräte weist beruflich einen engen Bezug zum Gesundheitswesen aus, oder verfügt über eine grosse Erfahrung in diesem Bereich. Die Kompetenzverteilung ist ausgewogen und nahe an dem von den Motionären geforderten Mindestanteil von einem Drittel medizinischer Fachpersonen.

An den Grossen Rat